

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 24. März 2021

312. Konferenz der Kantonsregierungen, Plenarversammlung, Ermächtigung

Die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) hält in der Regel viermal jährlich eine Plenarversammlung ab. Gemäss § 24 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (LS 172.11) erfordern Stellungnahmen des Regierungsrates, die eines seiner Mitglieder in der Plenarversammlung der KdK abgibt, einen vorgängigen Beschluss des Regierungsrates. Der vorliegende Beschluss erfolgt im Hinblick auf die Plenarversammlung vom 26. März 2021.

Die Geschäfte einer Plenarversammlung unterteilen sich in Organisationsgeschäfte, Blockgeschäfte, Einzelgeschäfte und Varia.

Organisationsgeschäfte

Bei den Traktanden unter diesem Titel handelt es sich um Geschäfte zur Kenntnisnahme (4) sowie unbestrittene Wahl- (3) und Genehmigungsgeschäfte (2), die keiner Bemerkungen oder Stellungnahme bedürfen.

Blockgeschäfte

Bei den Traktanden unter diesem Titel (5–14) handelt es sich ausschliesslich um Geschäfte zur Kenntnisnahme, die keiner Bemerkungen oder Stellungnahme bedürfen.

Einzelgeschäfte

15. COVID-19-Pandemie: Stand der Arbeiten, weiteres Vorgehen

Der Plenarversammlung vom 26. März 2021 werden Erwägungen zur Zusammenarbeit Bund–Kantone zur Zustimmung unterbreitet (siehe Antragspapier 15, Ziff. 3), die wie folgt zusammengefasst werden können: Die Krise lässt sich nur erfolgreich bewältigen, wenn sich Bund und Kantone gegenseitig unterstützen und in der Öffentlichkeit geschlossen auftreten. Die Erfahrungen aus der ersten Pandemiewelle haben gezeigt, dass die nun anstehenden Öffnungsschritte anspruchsvoll sind. Dabei ist zentral, dass die Kantone die Entscheide des Bundesrates durchsetzen. Ein Unterlaufen von Regelungen des Bundesrates wäre ein problematisches Zeichen gegenüber der Bevölkerung, und es bestünde die Gefahr, dass sich die Bevölkerung generell nicht mehr an Anordnungen gebun-

den fühlt. Eine solche Entwicklung könnte sich nicht nur negativ auf den weiteren Pandemieverlauf auswirken, sondern auch dem föderalen Staatswesen längerfristig einen erheblichen Imageschaden zufügen. Zudem wird festgestellt, dass die Identifikation mit Massnahmen des Bundesrates und dessen Glaubwürdigkeit in verschiedenen Regionen in den letzten Wochen gelitten hat und in einigen Kantonsregierungen eine zunehmende Frustration über die Nichtberücksichtigung der Haltung der Kantone besteht. Der Bundesrat soll im Rahmen des föderalistischen Dialogs auf diesen Stimmungsumschwung in den Kantonen aufmerksam gemacht werden.

Ausserdem wird die Plenarversammlung darüber informiert, dass die KdK die Auswertung der Zusammenarbeit von Bund und Kantonen sowie der interkantonalen Zusammenarbeit während der Krise weiterführen wird. Voraussichtlich wird für diese Evaluation ein externer Auftrag vergeben. Darüber hinaus wird der Plenarversammlung ein Kommunikationskonzept (siehe Beilage 15b) zur Kenntnis gebracht, das zum Ziel hat, das Bild des Föderalismus, das während der Krise Schaden genommen hat, zu verbessern.

Haltung des Kantons Zürich

Den Erwägungen zur Zusammenarbeit Bund–Kantone kann zugestimmt werden. Der Kanton Zürich hat die Beschlüsse des Bundes stets konsequent umgesetzt. Bezüglich der Kommunikation zur Verbesserung der Wahrnehmung des Föderalismus ist festzuhalten, dass für die Kantone derzeit die Bewältigung der Krise im Vordergrund steht und nicht der Eindruck entstehen darf, die Kantone seien mehr mit Kommunikation in eigener Sache beschäftigt.

15^{bis}. Volksabstimmung zum Covid-19-Gesetz: Verabschiedung Positionsbezug

Gegen das Covid-19-Gesetz (SR 818.102), das am 25. September 2020 als dringlich vom Parlament verabschiedet und seither bereits zweimal geändert wurde, ist ein Referendum zustande gekommen. Die Volksabstimmung findet am 13. Juni 2021 statt. Die Urheberinnen und Urheber des Referendums wollen verhindern, dass notrechtliche Kompetenzen des Bundesrates während der Pandemie nachträglich legitimiert werden. Das Gesetz sei ausserdem unnötig, da der Bundesrat die auf dem Gesetz beruhenden Finanzierungsleistungen auch ohne notrechtliche Kompetenzen mit Beschlüssen regeln könne. Der Bundesrat ist mit dem Anliegen an die KdK gelangt, dass die Kantone an einer Medienkonferenz gemeinsam mit dem Bundesrat zugunsten des Gesetzes auftreten. Die für eine Behördeninformation der KdK zu Abstimmungsvorlagen erforderliche Betroffenheit der Kantone ist gemäss Antragspapier 15^{bis}

gegeben, da die Kantone zur Bewältigung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Auswirkungen der Coronapandemie – z. B. in Form der Härtefallmassnahmen – auf das Covid-19-Gesetz angewiesen sind. Das Gesetz legt Finanzierungsleistungen der Kantone fest und überträgt diesen eine zentrale Rolle im Vollzug. Der vorgeschlagene Positionsbezug (siehe Antragspapier 15^{bis}, Ziff. 3) zielt vor allem darauf, die Funktion und zentrale Bedeutung des Covid-19-Gesetzes in der Bewältigung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Auswirkungen der Coronakrise sachlich aufzuzeigen. Von einer Beteiligung an Abstimmungskampagnen oder medialen Auftritten zu Detailfragen will die KdK ausdrücklich absehen.

Haltung des Kantons Zürich

Die Betroffenheit der Kantone kann bestätigt und dem vorgeschlagenen Positionsbezug zugestimmt werden. Allerdings sollte die Betroffenheit der Kantone im Positionsbezug stärker zum Ausdruck kommen.

16. Europapolitik / institutionelles Rahmenabkommen: Stand der Arbeiten, weiteres Vorgehen

Die Einigung zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich über ein Handels- und Partnerschaftsabkommen hat die Skepsis in der Schweiz betreffend das geplante institutionelle Rahmenabkommen mit der EU nochmals verstärkt, obwohl dieses nicht mit dem von der Schweiz gewählten bilateralen Ansatz einer sektoriellen Integration in den Binnenmarkt vergleichbar ist. Die Kantonsregierungen haben sich in ihrer Stellungnahme vom März 2019 dafür ausgesprochen, drei noch offene Fragen im Zusammenhang mit dem geplanten institutionellen Abkommen (Staatsbeihilfen, Unionsbürgerrichtlinie und flankierende Massnahmen) in weiteren Gesprächen mit der EU zu klären und danach eine politische Gesamtbeurteilung vorzunehmen. Der Leitende Ausschuss der KdK hat deshalb an seiner Sitzung vom 12. Februar 2021 in einer Medienmitteilung diese Position der Kantonsregierungen in Erinnerung gerufen und somit auch den Bundesrat in seinen Bemühungen unterstützt, die erwähnten offenen Fragen einer Klärung zuzuführen. Nach mehreren vergeblichen Anläufen haben inzwischen in Brüssel mehrere Gespräche stattgefunden. Gemäss Informationen des KdK-Sekretariates ist davon auszugehen, dass der Bundesrat in den kommenden Wochen entscheiden wird, ob die Gespräche mit der EU erfolgreich abgeschlossen werden können oder ob die Klärungsversuche abgebrochen werden müssen. Die Plenarversammlung vom 26. März 2021 wird mündlich über das wahrscheinlichste Szenario informiert, um die geplante Kommunikation der KdK und das weitere Vorgehen zu diskutieren.

**18. Volksabstimmung zum CO₂-Gesetz: Verabschiedung
Positionsbezug**

Gegen das totalrevidierte CO₂-Gesetz, das Ziele und Massnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen definiert, ist das Referendum zustande gekommen. Die Volksabstimmung findet am 13. Juni 2021 statt. Seitens der Direktorenkonferenzen liegt die gemeinsame Federführung in diesem Geschäft bei der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren, der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz sowie der Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft. Die drei Direktorenkonferenzen befürworten die Totalrevision des CO₂-Gesetzes und laden die KdK ein, im Hinblick auf die Volksabstimmung im Namen der Kantone Position zu beziehen. Die Kantone sind u. a. aufgrund der vorgesehenen Massnahmen im Gebäudebereich betroffen und haben sich bereits während der parlamentarischen Beratungen entsprechend eingebracht. Ein Entwurf eines Positionsbezugs wurde bei den Kantonsregierungen in Konsultation gegeben und soll anhand der von den einzelnen Kantonen eingebrachten Änderungsanträge (siehe Beilage 18d) an der Plenarversammlung vom 26. März 2021 bereinigt und verabschiedet werden. Bei den fünf eingegangenen Änderungsanträgen handelt es sich insbesondere um Präzisierungen, die an den inhaltlichen Stossrichtungen des Positionsbezugs nichts ändern.

Haltung des Kantons Zürich

Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 17. März 2021 die für eine Behördeninformation der KdK erforderliche Betroffenheit der Kantone bestätigt und dem Entwurf des Positionsentwurfs ohne Änderungsanträge zugestimmt. Der Positionsbezug kann gemäss den entsprechenden Empfehlungen des KdK-Sekretariats (siehe Beilage 18d) bereinigt und verabschiedet werden.

**19.1 Integrationsagenda Schweiz: Verabschiedung Positionsbezug
zum Neuen Finanzierungssystem Asyl (Teilprojekt 1)**

Im Rahmen der Integrationsagenda Schweiz wurde von einer gemeinsamen Projektorganisation Bund–Kantone ein neues Finanzierungssystem Asyl entwickelt, das sämtliche Bereiche des Asyl- und Flüchtlingswesens, von der Betreuung über die Sozialhilfe bis zur Integrationsförderung, aufeinander abstimmt. Damit soll die rasche und nachhaltige Integration von vorläufig Aufgenommenen sowie Flüchtlingen unterstützt werden, mit dem Ziel, ihre Sozialhilfeabhängigkeit zu reduzieren. Zum neuen Finanzierungssystem wurde eine Konsultation bei den Kantonsregierungen durchgeführt. Auch wenn die Mehrheit der Kantone das neue Finanzierungsmodell grundsätzlich unterstützt, haben zahlreiche Kantone Vorbehalte eingebracht. Dies betrifft insbesondere die Vorgabe der kostenneutralen Umsetzung sowie die Einkommensschwelle

von Fr. 600 für den Korrekturfaktor bei Erwachsenen, unter welcher der Bund bei Erwerbstätigen keine Globalpauschale mehr abzieht, um die Berufsbildung auch für Erwachsene über 25 Jahre zu fördern sowie Teilzeiterwerbstätigkeiten und Ersteinsätze im ersten Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

Der Plenarversammlung vom 26. März 2021 wird beantragt, im gemeinsamen Positionsbezug (siehe Beilage 19.1b) auch diese beiden Vorgaben zu akzeptieren, um das Paket als Gesamtlösung nicht zu gefährden, und dem neuen Finanzierungssystem Asyl wie vorgeschlagen zuzustimmen. Gemäss einer ersten Reaktion des Bundes wäre dieser bereit, die geäusserten Vorbehalte anhand der beobachteten Entwicklungen im Rahmen der Umsetzung zu einem späteren Zeitpunkt bei Bedarf erneut zu thematisieren.

Haltung des Kantons Zürich

Der Regierungsrat hat sich mit Beschluss Nr. 1306/2020 im Rahmen der Konsultation der Kantonsregierungen geäussert und sich grundsätzlich für die Systemanpassung ausgesprochen. Allerdings erachtete auch er die Einkommensschwelle von Fr. 600 für den zusätzlichen Korrekturfaktor für Erwachsene als zu tief und hat sich ausserdem für eine höhere finanzielle Beteiligung des Bundes, also gegen eine Senkung der Pauschalen bzw. kostenneutrale Umsetzung, ausgesprochen. An diesen Vorbehalten soll jedoch an der Plenarversammlung wie beantragt nicht länger festgehalten und dem gemeinsamen Positionsbezug gemäss Beilage 19.1b zugestimmt werden.

20. Vernehmlassung über das Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben: Verabschiedung Stellungnahme

Das Eidgenössische Finanzdepartement hat die Kantonsregierungen am 11. Dezember 2020 zur Vernehmlassung über das Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBaG) eingeladen. Mit dem Gesetz will der Bundesrat die Rechtsgrundlagen für einen wirkungsvollen Einsatz elektronischer Mittel im Zusammenhang mit dem Angebot elektronischer Behördendienstleistungen schaffen. An der Plenarversammlung vom 26. März 2021 wird auch eine gemeinsame Stellungnahme der Kantonsregierungen verabschiedet werden. Ein entsprechender Entwurf wurde bei den Kantonsregierungen vorgängig in Konsultation gegeben. Die definitive Stellungnahme wird anhand der von den einzelnen Kantonen eingebrachten Änderungsanträge (siehe Beilage 20c) bereinigt und verabschiedet. Der Entwurf der gemeinsamen Stellungnahme lehnt die Gesetzesvorlage in der vorliegenden Fassung ab. Als Gründe werden eine ungenügende Abstimmung mit dem Projekt Digitale Verwaltung Schweiz sowie die Mög-

lichkeit des Bundes genannt, Kantone und Gemeinwesen zur Befolgung von bestimmten Standards und zur Nutzung von Behördendiensten des Bundes verpflichtet zu können. Von den einzelnen Kantonen sind 17 Änderungsanträge eingegangen, wobei sich neben dem Kanton Zürich einzig der Kanton Bern gegen eine ablehnende Stellungnahme seitens der Kantonsregierungen ausspricht.

Haltung des Kantons Zürich

Der Regierungsrat hat sich mit Beschluss Nr. 266/2021 im Rahmen der Konsultation der KdK sowie mit Beschluss Nr. 265/2021 im Rahmen der Vernehmlassung des Bundes im Grundsatz für die Gesetzesvorlage ausgesprochen. Die Förderung der elektronischen Abwicklung von Geschäftsprozessen des Bundes sowie eine rasche Ausbreitung von E-Government im Allgemeinen werden als richtig und wichtig erachtet, weshalb einer ablehnenden Stellungnahme der Kantonsregierungen nicht zugestimmt werden kann. Zu den einzelnen Anträgen bzw. den entsprechenden Empfehlungen des KdK-Sekretariates (siehe Beilage 20c) kann wie folgt Stellung genommen werden:

- *Antrag 1 (GE) zu Rz. 2:* Der Antrag, den Bund im Rahmen der Stellungnahme einzuladen, in Zusammenarbeit mit den Kantonen einen globalen und kohärenten Ansatz für die Entwicklung der digitalen Verwaltung in der Schweiz aufzuzeigen, wird entgegen der Empfehlung des KdK-Sekretariates abgelehnt.
Begründung: Bund und Kantone sollen sich in einer guten Zusammenarbeit beweisen und dringend benötigte E-Government-Lösungen für Bevölkerung und Wirtschaft bereitstellen. Dazu wird kein weiteres Grundsatzpapier benötigt.
- *Antrag 4 (VS) zu Rz. 4:* Der Antrag, den Bund im Rahmen der Stellungnahme aufzufordern, den Gesetzesentwurf in Zusammenarbeit mit den Kantonen grundsätzlich zu überarbeiten, ist entgegen der Empfehlung des KdK-Sekretariates abzulehnen.
Begründung: Der Kanton Zürich erkennt im Vorentwurf des Bundes einzelnen Änderungsbedarf, begrüsst die Vorlage aber im Grundsatz (siehe nachfolgender Antrag 5).
- *Antrag 5 (ZH, BE) zu Rz. 4, 8–10, 16 und 17:* Am Antrag des Kantons Zürich, von der grundsätzlich ablehnenden Haltung zu den verpflichtenden Vorgaben des Bundes an die Kantone abzusehen und die diesbezüglichen Vorbehalte neu zu formulieren, kann entgegen der Empfehlung des KdK-Sekretariates festgehalten werden.
Begründung: Der Kanton Zürich hat einen alternativen Vorschlag eingebracht, wonach der Bund Standards für allgemein verbindlich erklären kann, wenn wenigstens die Mehrheit der Kantone die Vorgaben gutheisst. In diesem Fall sollen die Kantone nicht für die Benutzung

von Bundesdiensten zahlen müssen, da der durchgängige Vollzug von Bundesrecht im Vordergrund steht. Dort hingegen, wo die Nutzung von Bundesdiensten durch die Kantone freiwillig für die Erfüllung eigener Aufgaben erfolgt, weil diese die nützlichste und wirtschaftlichste Lösung darstellen, sollen die Kantone einen Beitrag an die Kosten leisten. Der Einbezug der Kantone kann durch den Bund ebenso freiwillig erfolgen, weil dieser beispielsweise die Attraktivität seines Angebots an die Kantone steigern will. Dieser Vorschlag soll der Plenarversammlung zur Diskussion vorgelegt werden.

- *Antrag 13 (ZH, BE, ZG) zu Rz. 15:* Im Entwurf der gemeinsamen Stellungnahme wird gefordert, im Gesetz festzuhalten, dass ein Kanton, der Daten an den Bund geliefert hat, die Veröffentlichung dieser Daten als Open Government Data (OGD) durch den Bund ablehnen kann. Am Antrag des Kantons Zürich, diese Forderung aus der Stellungnahme zu streichen, soll entgegen der Empfehlung des KdK-Sekretariates festgehalten werden.

Begründung: Es stellt sich die Frage, mit welcher Begründung und welchem Ziel ein Kanton eine Veröffentlichung der Daten durch den Bund ablehnen soll. Grundsätzlich sollen alle von Behörden geführten Daten mit Nutzen für Wirtschaft oder Bevölkerung «by default» OGD sein. Die Voraussetzungen für eine Publikation sind überall gleich und unterscheiden sich im Grundsatz nicht über die verschiedenen Staatsebenen. Der Bezug von OGD hat selbstredend frei von jeglichen Gebühren zu erfolgen, weshalb auch keine Gefahr einer monetären Verwertung von Kantonsdaten durch den Bund besteht.

- *Antrag 14 (BS) zu Rz. 15:* Dem Antrag, der sich für die Hoheit des Bundes über die Datenpublikation und gegen weitgehende Einschränkungen der Veröffentlichungspflicht im vorliegenden Gesetzesentwurf ausspricht, kann entgegen der Empfehlung des KdK-Sekretariates zugestimmt werden.

Begründung: Jede Datensammlung einer Behörde soll als «open by default» konzipiert sein, d. h., die Daten sind bereits für eine OGD-Publikation ausgewählt und beschrieben. Es entfällt die spezielle Aufbereitung von Daten für OGD.

- *Antrag 15 (LU, SG) zu Rz. 15:* Die Kantonsregierungen sollen in ihrer Stellungnahme gemäss diesem Antrag anregen, die Einschränkungen der Veröffentlichungspflicht im Gesetzesentwurf um das Amtsgeheimnis zu erweitern und die Gesetzesvorlage dahingehend zu ergänzen, dass nichtqualitätsgeprüfte OGD als solche zu deklarieren sind. Der Antrag ist entgegen der Empfehlung des KdK-Sekretariates abzulehnen.

Begründung: OGD stellt immer eine Auswahl von geeigneten Daten dar, wobei Daten, die dem Amtsgeheimnis unterliegen, grundsätzlich keine geeigneten Daten darstellen. OGD sind Daten, wie sie in Datensammlungen geführt werden. Die Frage der Qualitätsprüfung ist dann vom weiteren Verwendungszweck durch die Nutzerinnen und Nutzer der OGD zu beantworten. Je nach Zweck können ganz andere Qualitätsmerkmale für die Daten gelten.

- *Antrag 16 (ZG, BL, SH, AI, SG) zu Rz. 16 und 17:* Der Vorschlag, der weitere Ergänzungen und Präzisierungen zur ablehnenden Haltung gegenüber verpflichtenden Vorgaben des Bundes enthält, ist entgegen der Empfehlung des KdK-Sekretariates im Sinne des alternativen Vorschlags des Kantons Zürich abzulehnen.

Begründung: Siehe Antrag 5.

Bezüglich der übrigen Anträge kann die Stellungnahme im Sinne der Empfehlungen des KdK-Sekretariates bereinigt werden. Sie entsprechen entweder der Haltung des Kantons Zürich oder sind für diesen von untergeordneter Bedeutung. Sollte allerdings die von der Plenarversammlung bereinigte Fassung der Stellungnahme der Gesetzesvorlage weiterhin ablehnend gegenüberstehen, kann ihr aus Sicht des Kantons Zürich nicht zugestimmt werden.

22. Nationale Föderalismuskonferenz 2021

Am 27. und 28. Mai findet in Basel die Nationale Föderalismuskonferenz 2021 statt (sofern es die Pandemiesituation erlaubt physisch, andernfalls online). Der 27. Mai ist dem Thema «Föderalismus in ausserordentlicher Lage – wenn Dynamik den Föderalismus fordert» gewidmet. Es geht einerseits um die besondere geografische Lage von Grenzregionen, andererseits um die ausserordentliche Situation, welche die Schweiz in der gegenwärtigen Pandemie zu bewältigen versucht. Am zweiten Konferenztag steht das Thema «Föderalistische Erfolge feiern – wenn Föderalismus dynamisiert» im Vordergrund. Dabei wird u. a. die Einführung des Frauenstimmrechts gewürdigt. Am Ende der Föderalismuskonferenz soll eine «Erklärung von Basel» verabschiedet werden, welche die Grundzüge des föderalistischen Systems der Schweiz bestätigt, dessen Schwierigkeiten und Grenzen in der gegenwärtigen Krise anerkennt und Perspektiven für die Zukunft aufzeigt. Es soll ein politischer Wille zum Ausdruck gebracht werden, die Schwächen des Systems zu analysieren. Die Plenarversammlung vom 26. März 2021 ist eingeladen, den Erklärungsentwurf (siehe Beilage 22b) zu diskutieren. Angesichts der Wichtigkeit des Themas wird schliesslich eine starke Präsenz der Politik an der Föderalismuskonferenz – sowohl der kantonalen als auch der eidgenössischen Ebene – angestrebt.

Haltung des Kantons Zürich

Entgegen den Erläuterungen im Antragspapier 22 enthält der sehr allgemein gehaltene Erklärungsentwurf keine Aussagen über die Stärken, Schwächen und Herausforderungen des Föderalismus in Zusammenhang mit der Bewältigung der gegenwärtigen Coronakrise. Insbesondere der Wille, den Schweizer Föderalismus für zukünftige Krisen fitter zu machen, sollte in der Erklärung klarer zum Ausdruck kommen.

23. Schadenorganisation Erdbeben

Im Falle eines Erdbebens sind die Kantone umfassend verantwortlich für die Bewältigung eines solchen Ereignisses. Im Rahmen seiner gesetzlichen Möglichkeiten unterstützt der Bund die Kantone in der Umsetzung ihrer Aufgaben. Das Massnahmenprogramm Erdbebenvorsorge 2021–2024 umfasst u. a. die Erarbeitung eines Konzepts für die Behandlung von Anträgen der Kantone für ausserordentliche Finanzhilfen des Bundes für den Wiederaufbau nach einem Erdbeben sowie die Unterstützung bei der Schaffung und dem Betrieb einer Organisation, die nach einem Erdbeben rasch die Kosten für den Wiederaufbau ermittelt. Der Bund unterstützt die Schaffung und den Betrieb einer solchen Organisation mit fachlicher Beratung und Mitarbeit. Eine finanzielle Beteiligung ist mangels gesetzlicher Grundlagen jedoch nicht möglich. Die Assekuranz (kantonale Gebäudeversicherungen und Privatversicherer) sind hinsichtlich der Schaffung einer solchen Organisation in Vorleistung gegangen. In Zusammenarbeit mit Vertretungen von Kantonen und Bundesämtern haben sie ein Detailkonzept für die Schaffung einer Betriebsgesellschaft Schadenorganisation Erdbeben (BSO) für die Schätzung der Gebäudeschäden erarbeitet und dieses auch finanziert. Die Assekuranz übernimmt 50% der Kosten (1,75 Mio. Franken einmalig, 0,5 Mio. Franken jährlich), während die verbleibenden 50% der Kosten auf die Kantone entfallen. Die Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr hat der Umsetzung der Schadenorganisation bereits mit grosser Mehrheit zugestimmt. Es wurden daraufhin zwei Umsetzungsvarianten (Verein bzw. Leistungsvereinbarung) ausgearbeitet. Der Plenarversammlung vom 26. März 2021 wird beantragt, die BSO gemäss der Variante 2 (Leistungsvereinbarung) umzusetzen.

Haltung des Kantons Zürich

Dem Antrag auf Umsetzung der BSO kann zugestimmt werden. Eine Leistungsvereinbarung (Variante 2) ist dabei wesentlich einfacher und flexibler als eine Vereinsgründung (Variante 1). Gemäss Konzept kommen auf den Kanton Zürich unabhängig von der gewählten Variante Kosten von rund Fr. 300 000 einmalig und rund Fr. 85 000 wiederkehrend zu.

Bei den Traktanden 17, 19.2, 21 und 24 unter diesem Titel handelt es sich um Geschäfte zur Kenntnisnahme, die keiner Bemerkungen oder Stellungnahme bedürfen.

Auf Antrag der Staatskanzlei

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Vertreter des Regierungsrates in der KdK wird ermächtigt, anlässlich der Plenarversammlung der KdK vom 26. März 2021 im Sinne der Erwägungen Stellung zu beziehen.

II. Dieser Beschluss ist bis zur Plenarversammlung vom 26. März 2021 nicht öffentlich.

III. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, den Finanzdirektor und die übrigen Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Staatskanzlei.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli